



Ingrid Pliske-Winter, Landesvorsitzende, Eschenweg 13, 15374 Müncheberg

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Frau Vorsitzende Gerrit Große, MdL  
Postfach 60 10 64  
14410 Potsdam

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Große,

der Landesverband für Kindertagespflege Brandenburg i. G. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf der Landesregierung auf Drs. 6/1520 Stellung nehmen zu dürfen. Dabei beschränken wir uns auf die Fragen, zu denen der Landesverband für Kindertagespflege kompetente Aussagen machen kann bzw. bei denen er direkt betroffen ist:

Fragen der Fraktionen:

**Frage 2. Für wie effektiv bzw. praktikabel halten Sie die nun angedachte Elternvertretung?**

*Antwort: Der Landesverband für Kindertagespflege begrüßt grundsätzlich die Gründung von Elternbeiräten nach § 6a KitaG. Allerdings müssen aus unserer Sicht Eltern von Kindern in Kindertagespflege gleichberechtigt in diesem Gremium mitwirken können. Die von der Landesregierung angedachte Regelung sieht in § 6a Abs. 2 Satz 2 lediglich vor, dass Eltern von Kindern in Kindertagespflege hinzugezogen werden können. Das ist für den Landesverband nicht akzeptabel. Vielmehr müsste § 6a Abs. 1 Satz 2 geändert werden und lauten: „Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen **oder in Kindertagespflege** betreut werden...“*

**Frage 8. Wie bewerten die Anzuhörenden die Finanzierung von Sachkosten in der Kindertagespflege?**

*Antwort: Nicht alle Kreise weisen die Sachkosten getrennt von der Vergütung aus. Dadurch ist es in einigen Kreisen nur schwer möglich, die Höhe der Sachkosten zu beziffern. Der Landesverband für Kindertagespflege fordert deshalb, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich an die Bestimmungen halten und die Sachkosten getrennt ausweisen.*

*Dort, wo die Sachkosten getrennt ausgewiesen werden, gibt es ebenfalls erhebliche Unterschiede. So beträgt die Sachkostenpauschale im Kreis Märkisch-Oderland lediglich..., während sie im Kreise...beträgt. Diese Unterschiede sind nicht zu rechtfertigen, da der Sachaufwand für die Betreuung eines Kindes in den Kreisen nicht so weit differiert, selbst*

wenn man unterschiedliche Lebensverhältnisse zwischen Potsdam und der Uckermark unterstellen darf. Sinnvoll wäre deshalb eine landesweite Vorgabe, an der sich die Kreise orientieren können und die nicht unterschritten werden darf.

**Frage 11. Wie bewerten die Anzuhörenden die Bezahlung von Tagespflegepersonen? Wie bewerten sie insbesondere die Möglichkeit, im § 23 Absatz 1 Nummer 5 auch von einer „leistungsgerechten Anerkennung der Förderleistung“ zu sprechen?**

*Antwort: Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat im Mai eine wissenschaftliche Studie von Nicole Kukula und Prof. Dr. Stefan Sell von der Hochschule Koblenz veröffentlicht<sup>1</sup>. Diese Untersuchung „Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege“ basiert auf einer Befragung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Wissenschaftler haben 442 Befragungen durchgeführt. In Brandenburg konnten 21 Umfragen in 14 Kreisen und kreisfreien Städten sowie 7 weiteren kreisangehörigen Kommunen durchgeführt werden. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 79 %.*

*Der durchschnittliche gewichtete Stundensatz in Brandenburg je Kind liegt für eine Tagespflegeperson mit einer Qualifizierung von 160 Stunden gemäß DJI-Curriculum bei 2,78 Euro/Std. Im Jahr 2012 lag der Stundensatz bei 2,77 Euro/Std. gegenüber der letzten Befragung hat sich der Stundensatz in Brandenburg faktisch nicht verbessert, während er in anderen Bundesländern im Vergleichszeitraum deutlich gestiegen ist (Baden-Württemberg von 4,05 Euro auf 5,24 Euro, Bayern von 3,10 Euro auf 3,88 Euro, Hessen von 3,10 Euro auf 4,18 Euro, Sachsen von 2,55 Euro auf 2,69 Euro).*

*Brandenburg liegt im Vergleich der Bundesländer auf einem der hinteren Plätze bei der Bezahlung von Tagespflegepersonen. Zwar unterscheidet sich die Vergütung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten deutlich, insgesamt muss aber gesagt werden, dass die Bezahlung für eine existenzsichernde Tätigkeit zu gering ausfällt.*

*Der Bundesgesetzgeber schreibt in § 23 Abs. 2a Satz 3 vor, dass bei der leistungsgerechten Ausgestaltung der Förderungsleistung der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen ist.*

*Dies ist keineswegs in allen Kreisen in Brandenburg Realität. Nicht alle Kreise differenzieren in ihren Satzungen bzw. Richtlinien bei der Höhe der Vergütung nach unterschiedlichen Förderbedarfen. Notwendig wäre darüber hinaus auch eine Differenzierung hinsichtlich der Qualifikation der Tagespflegepersonen.*

*Überdies entsprechen die Satzungen eines Teils der Kreise in Brandenburg nicht den „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Darin heißt es auf S. 5: „Weitere sachgerechte Aspekte für die Abstufung sind beispielsweise besondere Betreuungszeiten und die wegen der formalen Selbständigkeit von Tagespflegepersonen notwendige Rücklagenbildung für Krankheits- und Urlaubszeiten sowie Betreuungsausfälle“<sup>2</sup>*

*Die Bezahlung muss in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden, was auch der gestiegenen Qualifikation der Kindertagespflegepersonen entspricht. Sie muss auch deshalb*

---

<sup>1</sup> Vgl.: Kukula, Nicole, Sell, Stefan: Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege, Hrsg. Vom Bundesverband für Kindertagespflege, Remagen 2015

<sup>2</sup> Vgl.: Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege, Hrsg. Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 09. Januar 2015, S. 5

*ansteigen, weil spätestens zum 31.12.2018 die Sonderregelung des § 10 SGB V ausläuft und damit für eine große Anzahl von Kindertagespflegepersonen höhere Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind.*

*Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bezahlung der Kindertagespflegepersonen in Brandenburg weder von der Systematik noch von der Höhe der Vergütung den gesetzlichen Anforderungen und den fachlich angemessenen Sätzen entspricht und eine Anhebung dringend erforderlich ist.*

Zu § 6a

**Frage 2. Wie passen die neu gebildeten Elternbeiräte zu den bereits vorhandenen Gremien (Jugendhilfeausschüsse, Landes-Kinder- und Jugendausschuss, Kita-Ausschüsse)?**

*Antwort: Der Gesetzesentwurf ist in dieser Hinsicht nicht aussagekräftig. Es sollte z.B. ein Anhörungsrecht gegenüber dem Jugendhilfeausschuss des Kreises verankert werden.*

*Unzureichend ist auch die Ausgestaltung des § 6a Abs. 1 Satz 4. Danach endet die Mitgliedschaft im örtlichen Elternbeirat bzw. im Landeselternbeirat, wenn das eigene Kind die Einrichtung verlässt. Für die Kindertagespflege gilt, dass der Schwerpunkt der Betreuung bei Kindern unter drei Jahren liegt. Verlässt also ein Kind mit drei Jahren die Kindertagespflege und wechselt in die Kita, müsste der gewählte Elternvertreter den Beirat verlassen. Die Regelung sollte deshalb so gestaltet werden, dass die Mitgliedschaft spätestens dann endet, wenn das Kind in die Schule kommt. Damit wäre ein Verlust der Mitgliedschaft bei einem Wechsel zwischen Kita und Kindertagespflege ausgeschlossen. Außerdem wäre bei einer solchen Regelung auch eine höhere Kontinuität der Besetzung der Beiräte zu erwarten, die für eine fachlich-anspruchsvolle Arbeit unverzichtbar ist.*

**Frage 3. Halten Sie eine Vernetzung der angedachten Elternbeiräte mit den ElternvertreterInnen in den bereits bestehenden Kindertagesstätten-Ausschüssen für sinnvoll? Wie könnte das geschehen?**

*Antwort: Eine solche Vernetzung ist in jedem Fall sinnvoll, weil es viele fachliche Überschneidungen gibt. Welche Form der Vernetzung die Gremien wählen, sollte ihnen überlassen bleiben. Ob es dazu regelmäßige persönliche Treffen gibt oder ein Austausch über elektronische Medien (z.B. Facebook) erfolgt, sollten die Gremien selbst entscheiden können. Die Kreise oder kreisfreien Städte sollten die Vernetzung jedoch aktiv unterstützen, beispielsweise durch kostenfreie Bereitstellung von Tagungsräumen.*

**Frage 4. Halten die Anzuhörenden die Kann-Bestimmungen im vorgeschlagenen § 6a für ausreichend?**

*Antwort: Nein. Die Kann-Bestimmung wird dazu führen, dass es im Land Brandenburg Kreise mit und ohne eine solche Elternvertretung gibt. Vor dem Hintergrund vergleichbarer Lebensverhältnisse ist dies nicht sinnvoll. Da auch eine Vertretung im Landeselternbeirat vorgesehen ist, darf nicht die Situation entstehen, dass Teile des Landes Brandenburg auf Landesebene nicht repräsentiert sind, weil manche Kreise keine Elternbeiräte wählen. Die „Kann-Bestimmung“ sollte deshalb in eine „Muss-Bestimmung“ umgewandelt werden.*

*Der Gesetzesentwurf macht keine Aussagen darüber, wie die Landkreise oder kreisfreien Städte die Wahl der Elternbeiräte durchführen sollen. In § 6a Abs. 1 Satz 2 wird lediglich ausgeführt, die Eltern wählen „aus ihrer Mitte für ihre Einrichtung eine Vertretung“. Gibt es dazu eine Versammlung oder wird per Briefwahl gewählt? Wie kann verhindert werden, dass Eltern, die an einer Wahlversammlung nicht teilnehmen können, ihr Wahlrecht nicht ausüben können. Wer überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen? Hier sind entsprechende Ausführungsbestimmungen notwendig.*

Weitere Ausführungen gern bei der Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Pliske-Winter

Landesvorsitzende